

Aktualisierung des Hygieneplanes zur Umsetzung der COVID-19 –Situation in Hort und Grundschule zur Grabentour

Allgemeine Maßnahmen

- jede einzelne Person muss einen Beitrag zu Hygienemaßnahmen leisten
 - Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen diese auch in Bezug auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen wahr
 - die pädagogischen Fachkräfte sind in der Pflicht Maßnahmen direkt zu treffen (bspw. Abwischen von Flächen) als auch mit den Kindern Maßnahmen zu erlernen und pädagogisch zu begleiten (bspw. Nies- und Hustenetikette)
 - saubere Spiel- und Lernräume sind Teil einer gut vorbereiteten Umgebung – damit Aufgabe der Pädagogen die Umgebung herzustellen und zu erhalten
- Hauptübertragungsweg von Coronaviren ist die Tröpfcheninfektion – wichtige Hygienemaßnahmen sind deshalb:
- Nies- und Hustenetikette (Niesen und Husten in die Armbeuge, Abstand halten, sich von anderen Personen wegrehen, benutzte Papiertaschentücher entsorgen)
 - Vermeidung von nicht notwendigen Berührungen
 - Ausreichend Abstand zwischen den Personen
 - Regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion (beim Betreten des Gebäudes, beim Wechsel von Schule in den Hort, vor den Mahlzeiten)
 - Vermeidung der Berührung von Mund, Nase und Augen mit ungewaschenen Händen
 - Regelmäßiges Lüften aller Räume
 - Entwickeln Kinder Krankheitssymptome während der Betreuung, werden diese sofort von den anderen Kindern getrennt, in einem separaten Raum untergebracht und das Abholen durch eine bevollmächtigte Person unverzüglich veranlasst
 - Kinder mit Krankheitssymptomen werden nicht zur Betreuung aufgenommen (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl) ---- wenn Kinder zwei Tage symptomfrei sind, dürfen sie die Einrichtung auch ohne ärztliche Bescheinigung wieder besuchen
 - Einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet während des Aufenthaltes im Gebäude und im Außengelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
 - wenn bei Veranstaltungen im Gebäude (Elternabend / Elterngespräche....) der Mindestabstand von 1,50m gewahrt ist, liegt die Entscheidung zum Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung im Ermessen des Veranstaltungsleiters
 - Mitarbeiter sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen
 - Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich länger als 15 Minuten im Gebäude aufhalten haben (Aufbewahrungsfrist 1 Monat)
 - Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen
 - Ausreichend Seife und Einmalhandtücher müssen in allen Waschräumen zur Verfügung stehen
 - Absprache mit Reinigungsfirma zur speziellen Reinigung im Gebäude (Handläufe, Türklinken und Türblätter....)